

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend Aufnahme eines Artikels 41^{bis} in die Bundesverfassung und Abänderung des Artikels 42, lit. *f* derselben (Einführung der direkten Bundessteuer).

(Vom 24. September 1917.)

Am 17. Juli 1917 übergab die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz der Bundeskanzlei eine grosse Anzahl Bogen mit Unterschriften von Schweizerbürgern, worin auf dem Wege des Volksbegehrens die Aufnahme eines Artikels 41^{bis} in die Bundesverfassung und die Abänderung von Artikel 42, lit. *f* derselben, bzw. die Einführung einer direkten progressiven Bundessteuer verlangt wird. In einem Schreiben der Parteileitung vom gleichen Tage wird die Zahl der eingereichten Unterschriften mit 108,064 angegeben. Nachträglich gingen unter zwei Malen noch 8161 und 621 Unterschriften ein, womit die Gesamtzahl derselben, nach den Angaben der Parteileitung, auf 116,864 stieg.

Das Initiativbegehren hat folgenden Wortlaut:

„1. Die Bundesverfassung wird durch folgenden Artikel ergänzt:

Art. 41^{bis}:

Der Bund erhebt jährlich eine direkte progressive Steuer auf Vermögen und Einkommen natürlicher Personen. Steuerfrei sind Reinvermögen unter Fr. 20,000, sowie Einkommen, einschliesslich des Vermögensertrages, unter Fr. 5000. Der Nachlass der Bundessteuerpflichtigen unterliegt der amtlichen Inventarisierung.

Der Bund erhebt ferner jährlich eine direkte Steuer von juristischen Personen. Steuerfrei sind alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Betriebe, soweit deren Vermögen und Ertrag öffentlichen Zwecken dienen; ferner die übrigen Körperschaften und Anstalten, soweit deren Vermögen und Er-

trag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dienen.

Die Aufstellung der nähern Bestimmungen über den Umfang der Steuerpflicht, die Anlage der Steuer und die Steuersätze für natürliche und juristische Personen, sowie über das Steuerverfahren ist Sache der Bundesgesetzgebung. Der Steuerbezug liegt den Kantonen ob. Die Kosten des Verfahrens und des Steuerbezuges trägt der Bund. Ein Zehntel des Bruttosteuerertrages verbleibt den Kantonen.

2. Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung, lautend: „... aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist“, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „... aus dem der Bundeskasse zufließenden Ertrag der direkten Bundessteuern nach Massgabe von Art. 41^{bis}.“

Die in üblicher Weise vom eidgenössischen statistischen Bureau vorgenommene Prüfung der Unterschriften zeigt folgendes Ergebnis (siehe nachstehende Tabelle):

Von den 604 ungültigen Unterschriften wurden namentlich 228 als von gleicher Hand herrührend (davon 115 allein aus dem Kanton Zürich) und 320 als nicht oder nur ungenügend beglaubigt (wovon 146 aus dem Kanton Aargau) beanstandet.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung ergibt sich, dass das Volksbegehren von 116,185 Schweizerbürgern gestellt wird und deshalb als zustande gekommen gelten muss.

Wir beehren uns daher, gestützt auf Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung, Ihnen das Begehren mit den dazugehörigen Akten zuzuleiten.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. September 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kantone	Eingelangte Unterschriften	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften				TOTAL
			Unterschriften von gleicher Hand	Unterschriften mittelt Anführungs- zeichen („,“)	Ungültige oder gar keine Beglaubigung	Übrige ungültige Unter- schriften *)	
Zürich	30,783	30,555	115	6	91	16	228
Bern	23,410	23,388	15	—	—	7	22
Luzern	4,592	4,589	3	—	—	—	3
Uri	1,228	1,227	1	—	—	—	1
Schwyz	526	526	—	—	—	—	—
Unterwalden o. d. Wald	—	—	—	—	—	—	—
Unterwalden n. d. Wald	138	138	—	—	—	—	—
Glarus	535	535	—	—	—	—	—
Zug	857	855	2	—	—	—	2
Freiburg	75	75	—	—	—	—	—
Solothurn	7,274	7,269	4	—	—	1	5
Basel-Stadt	7,371	7,370	1	—	—	—	1
Basel-Landschaft	2,587	2,570	4	—	11	2	17
Schaffhausen	2,701	2,697	4	—	—	—	4
Appenzell A.-Rh.	2,007	2,002	5	—	—	—	5
Appenzell I.-Rh.	108	108	—	—	—	—	—
St. Gallen	8,975	8,963	8	—	—	4	12
Graubünden	1,932	1,908	8	—	15	1	24
Aargau	9,018	8,844	28	—	146	—	174
Thurgau	4,232	4,204	11	1	—	16	28
Tessin	654	654	—	—	—	—	—
Waadt	2,772	2,770	1	—	—	1	2
Wallis	600	599	1	—	—	—	1
Neuenburg	2,994	2,979	15	—	—	—	15
Genf	1,420	1,360	2	—	57	1	60
Total	116,789	116,185	—	—	—	—	604

*) Mehrmalige Unterschriften der gleichen Person, Firmenstempel usw.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreuend
Aufnahme eines Artikels 41bis in die Bundesverfassung und Abänderung des Artikels 42,
lit. f derselben (Einführung der direkten Bundessteuer). (Vom 24. September 1917.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	801
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1917
Date	
Data	
Seite	164-166
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.